

Rechtssicherheit im EU-Binnenmarkt

FDP/Renew Europe im EP



Svenja Hahn

Künstliche Intelligenz (KI) ist, spätestens seit der öffentlichen Debatte über ChatGPT, in aller Munde. Das Potenzial von KI ist so groß, das können wir uns heute kaum vorstellen. KI-Systeme werden unsere Wirtschaft, aber auch unseren Alltag zum Positiven verändern. Sei es durch Innovationen in der Industrie, der Medizin, der Landwirtschaft oder smarte Haushaltsgeräte und den virtuellen persönlichen Assistenten.

Neben enormen Chancen birgt KI wie jede Innovation auch Risiken. Dazu zählt unter anderem der Missbrauch von Technologie zur Massenüberwachung und Verhaltenssteuerung, wie er in autoritären Regimen bereits betrieben wird.

Als Berichterstatterin meiner Fraktion Renew Europe für das europäische KI-Gesetz (AI Act) sind mir die Debatten über »Innovation versus Risiko von KI« bestens bekannt. Derzeit verhandeln wir mit dem AI Act die Grundregeln für KI-Systeme, die ein hohes Risiko bergen können.

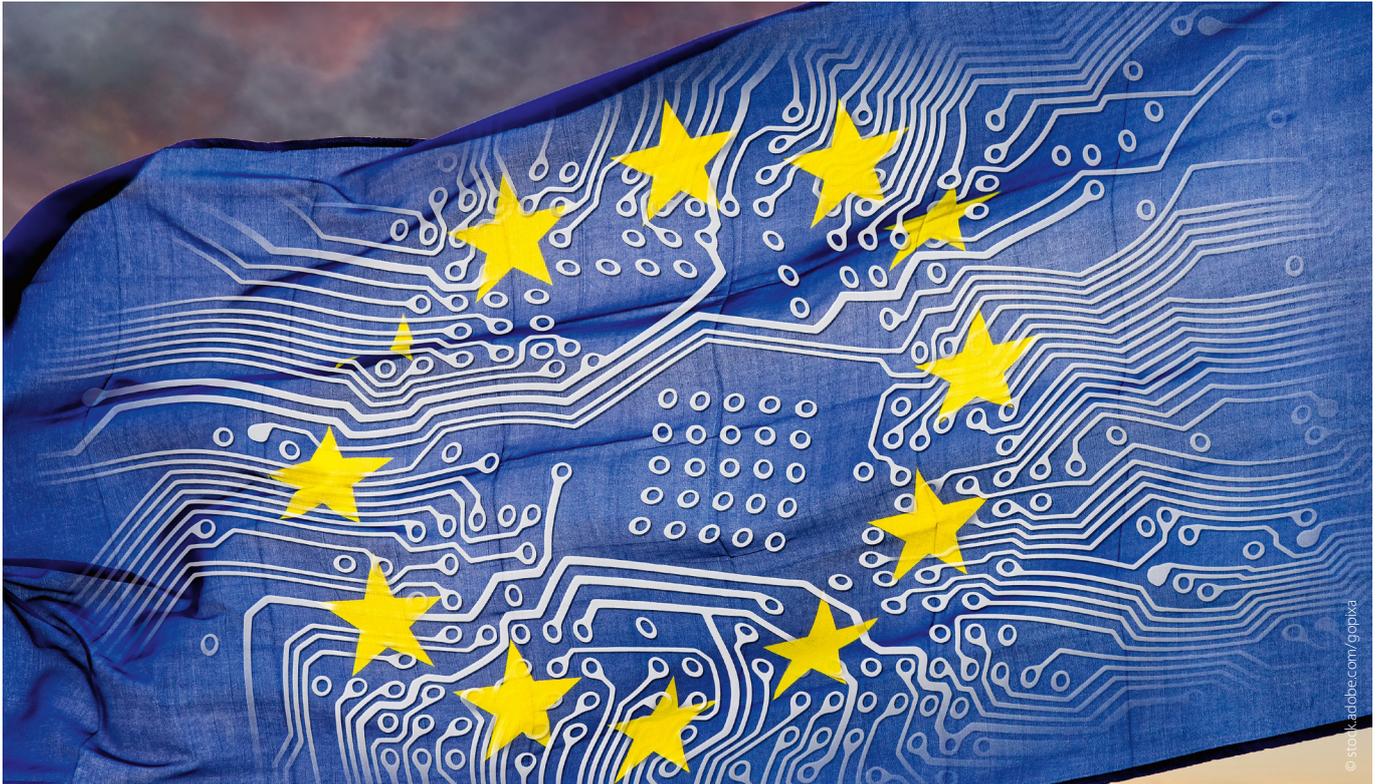
Auf diese Grundregeln aufbauend stellt sich die Frage: Wie können Personen, denen durch Fehlfunktionen von KI-Systemen ein Schaden entsteht, zu ihrem Recht kommen? Im Vergleich zu klassischen Produkten kann es bei KI-Systemen schwieriger sein, einen Fehler und dessen Quelle nachzuweisen. Der sogenannte »Blackbox-Effekt« von KI kann zur Folge haben, dass es für Geschädigte entweder unmöglich oder gar unbezahlbar ist, das Verschulden einer haftbaren Person nachzuweisen.

»Keine Unklarheit durch völlig verschiedene Schutzniveaus in 27 Mitgliedstaaten.«

Doch Verbraucher erwarten zu Recht, dass sie für entstandene Schäden entschädigt werden. Egal, ob der Schaden durch ein klassisches Produkt entsteht oder durch eines, das mit komplexer KI-Software ausgestattet ist. Unternehmen und Betreiber von KI-Systemen wiederum benötigen Rechtssicherheit im EU-Binnenmarkt und keine Unklarheit durch völlig verschiedene Schutzniveaus in 27 Mitgliedstaaten.

Die Europäische Kommission ist der Überzeugung, dass das Haftungsrecht auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten nicht ausreichend ist, um Geschädigten zu ihrem Recht zu verhelfen. Insbesondere sei die Verschuldungshaftung kein Instrument, mit dem man den speziellen Charakteristika von KI gerecht werde. Deshalb hat die Kommission 2022 ihren Entwurf für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an Künstliche Intelligenz vorgelegt – die KI-Haftungsrichtlinie.

Der Vorschlag beinhaltet zwei Instrumente, um durch KI geschädigten Personen zu einer Entschädigung zu verhelfen: Erstens kann ein Gericht gegenüber einem Hersteller, Importeur oder



Betreiber die Offenlegung von Beweismitteln anordnen. Voraussetzung ist, dass ein begründeter Schadensersatzanspruch vorliegt und der Kläger diesen mit Beweismitteln glaubhaft macht.

Zweitens wird eine widerlegbare Vermutungsregelung eingeführt, wonach unter bestimmten Voraussetzungen ein Verschulden des Herstellers, Importeurs oder Betreibers und ein Zusammenhang zwischen dessen Verletzung einer Sorgfaltspflicht und dem durch das KI-System verursachten Schaden vermutet werden.

Neben dieser komplex ausdifferenzierten Abmilderung der Beweislast sieht der Entwurf zudem Sonderregelungen für Hochrisiko-KI im Sinne des AI Act sowie für deren Betreiber vor, wenn ein Schaden entsteht, falls diese ein KI-System nicht gemäß der Gebrauchsanweisung verwenden.

Doch ist eine gesonderte KI-Haftungsrichtlinie tatsächlich notwendig, wäre sie der Königsweg, um bisher bestehende Gesetzeslücken zu schließen? Darüber gehen die Meinungen auseinander. Im Europäischen Parlament wird derzeit noch nicht verhandelt, da die Haftungsrichtlinie auch im Kontext zweier anderer Gesetzesvorhaben gesehen werden muss: des AI Act sowie der Aktualisierung der Produkthaftungsrichtlinie.

Da die KI-Haftungsrichtlinie im direkten Zusammenhang mit den im AI Act festgeschriebenen Pflichten steht, ist es geboten, zunächst dessen finale Version abzuwarten, bevor neue Haftungsregeln endgültig festgeschrieben werden könnten. Die Verhandlungen zwischen EU-Parlament und Rat über den AI Act werden vermutlich frühestens Ende 2023 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus muss größtes Augenmerk auf die laufenden Verhandlungen über die Produkthaftungsrichtlinie gelegt werden. Denn hier wird derzeit der eigentlich entscheidende Schritt unter-

nommen, um die Haftungsregeln in der EU fit für das digitale Zeitalter zu machen. Erstmals werden Software und damit verbundene Dienste klassischen Produkten gleichgestellt. Damit wird Software nun als Produkt angesehen und die Produkthaftung gilt somit auch für KI-Systeme.

Nach aktueller Lage wären Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum und sogar Daten von der reformierten Produkthaftungsrichtlinie abgedeckt. Bevor die EU-Institutionen weiter an einer gesonderten KI-Haftungsrichtlinie arbeiten, sollten sie zwingend die finalen Ergebnisse der Verhandlungen über den AI Act und die Produkthaftungsrichtlinie abwarten. Anschließend sollte genau analysiert und abgewogen werden, in welchen Bereichen weiterhin Lücken im Haftungsrecht existieren, die es zu schließen gilt. Dabei müssen die Qualität und Verständlichkeit von neuen Gesetzen vor Geschwindigkeit stehen.

»EU zum Innovationshotspot für vertrauenswürdige und sichere KI machen.«

Wichtig ist am Ende nicht, ob eine neue Richtlinie einige Monate früher oder später in Kraft tritt, sondern dass sie langfristig für Sicherheit sorgt. Für Verbraucher, Hersteller und Anwender neuer Technologien gleichermaßen. Denn das Ziel ist klar: Wir müssen die EU zum Innovationshotspot für vertrauenswürdige und sichere KI machen. ■

Svenja Hahn MdEP (FDP/Renew Europe) ist Berichterstatterin ihrer Fraktion für das europäische KI-Gesetz (AI Act).